

RS OGH 1974/4/24 9Os59/73

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1974

Norm

FinStrG §14

FinStrG §35 Abs2

FinStrG §44 Abs1 litc

ZollG §46 Abs1

ZollG §47 Abs1 lita

ZollG §47 Abs1 litc

ZollG §52

ZollG §103 Abs4

ZollG §109 Abs1

ZollG §174 Abs3

Rechtssatz

Die wegen der Aufdeckung einer absichtlich unrichtigen Bezeichnung eines über die Staatsgrenze ins Zollinland gelangten Transportguts in der Warenerklärung durch die Zollorgane, denen das Gut im übrigen jedoch vollständig vorgeführt wird, erfolglos beantragte Einfuhrabfertigung zum gebundenen Verkehr durch Einlagerung in ein Zolleigenlager oder außerhalb eines solchen (sogenannte "symbolische Lagerung") begründet, sofern noch gar nicht feststeht, ob es jemals zu einer Auslagerung zwecks Abfertigung des Guts zum freien Verkehr im Inland durch Verzollung kommen werde und demgemäß auch ein Verkürzungsvorsatz nicht feststellbar ist, noch keinen strafbaren Versuch einer Abgabenhinterziehung im Sinne der §§ 14, 35 Abs 2 FinStrG. Handelt es sich allerdings bei der betreffenden Ware um einen - von einem gesetzlichen Einfuhrverbot betroffenen - Monopolgegenstand, dessen bezügliche Eigenschaft durch die Falschbezeichnung verborgen wird, so kann ein Deliktsversuch nach §§ 14, 44 Abs 1 lit c FinStrG gegeben sein.

Entscheidungstexte

- 9 Os 59/73
Entscheidungstext OGH 24.04.1974 9 Os 59/73
Veröff: EvBl 1975/38 S 73

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0083508

Dokumentnummer

JJR_19740424_OGH0002_0090OS00059_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at